HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16 **MONTAG, DEN 22. MÄRZ** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 2004	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord	181
18. 3. 2004	Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen 451-1-2	182

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 17. März 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

19. Olympus Marathon Hamburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 18. April 2004, aus Anlass des 19. Olympus Marathon Hamburg in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss auf die Stadtteile Barmbek-Nord und Eppendorf beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. März 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen

Vom 18. März 2004

Artikel 1

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Auf Grund von § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3009), § 126 Absatz 1 Satz 4 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3010), § 33 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3010), sowie der Weiterübertragungsverordnung-Jugendgerichtsgesetz vom 22. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 11), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), und der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), wird verordnet:

§ 1

Für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte werden dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen

1. die Entscheidungen nach § 128 StPO einschließlich der Erstentscheidungen über deren Vollzug und nach § 72 Absatz 4 JGG,
2. die Entscheidungen nach § 115 a, auch in Verbindung mit § 126 a Absatz 2, und nach § 163 c StPO.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs beziehen, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige hamburgische Amtsgericht zuständig.

§ 2

Zuständiges Amtsgericht im Sinne des § 126 Absatz 1 Satz 4 StPO ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Jugendgerichtssachen

Auf Grund von § 33 Absatz 3 Satz 1 und § 85 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3010), und der Weiterübertragungsverordnung-Jugendgerichtsgesetz vom 22. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 11), geändert am 10. Februar 2004, HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Jugendgerichtssachen vom 16. August 1960 (HmbGVBl. S. 400) wird aufgehoben.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

§ 1

In den beim Amtsgericht Hamburg am 31. März 2004 anhängigen Verfahren geht die Zuständigkeit für die weiteren richterlichen Entscheidungen einschließlich der Überwachung von Auflagen und Weisungen in ausgesetzten Verfahren mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf das dann zuständige Gericht über. Dabei richtet sich die Zuständigkeit in Strafsachen nach dem Wohnort des jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, der in der Anklageschrift oder der Antragsschrift nach § 76 JGG oder § 417 StPO der das Verfahren führenden Sache als Erster aufgeführt ist. Ist in der bestimmenden Anklage- oder Antragsschrift bei keinem der Beschuldigten ein Hamburger Wohnort genannt, so ist maßgebend für die Zuständigkeit der Begehungsort der in der führenden Anklage- oder Antragsschrift zuerst genannten Tat. Die Zuständigkeit für die Entscheidung und ihre Vollstreckung in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 22. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2838, 2839), die am 31. März 2004 beim Amtsgericht Hamburg anhängig sind, richtet sich nach dem Hamburger Wohnort des Betroffenen, in Ermangelung eines solchen nach dem Begehungsort, der im Bußgeldbescheid genannt ist.

§ 2

Ist eine dem Amtsgericht Hamburg obliegende Vollstreckung oder Bewährungsaufsicht am 31. März 2004 noch nicht erledigt, so geht die Zuständigkeit auf das für den letzten aktenkundigen Hamburger Wohn- oder Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Amtsgericht über. Dies gilt nicht für solche Vollstreckungen oder Bewährungsaufsichten, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg auf § 85 Absatz 3 JGG beruht.

§ 3

Von den bei der Schöffenwahl im Jahr 2000 des Amtsgerichts Hamburg ausgewählten Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung den Amtsgerichten Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek jeweils zwanzig Prozent, dem Amtsgericht Hamburg-Altona achtzehn Prozent und den Amtsgerichten Hamburg-Blankenese und Hamburg-Bergedorf jeweils sechs Prozent zugewiesen. Bei der Berechnung wird auf die nächstliegende gerade Zahl auf- oder abgerundet. Die betroffenen Schöffen werden vom Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg durch Auslosung bestimmt. Schöffen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung an einer noch nicht abgeschlossenen Hauptverhandlung teilnehmen, werden nicht den in Satz 1 genannten Stadtteilgerichten zugewiesen. Für sie werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg Ersatzpersonen aus dem Kreis der Schöffen nach Satz 1 ausgelost.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2004.

Die Justizbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.